

20. 12. 84

B M V

Bonn, den 20. 12. 84

BW 21/70.17.00-1/168 Va 84

Ruf: 44 22

Betr.: Vergabehandbuch für Bauleistungen-Wasserbau (VHB-W), Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes VV-WSV 2102

Vermerk:

In den letzten Jahren ist im Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bei Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Abwicklung von Verträgen deutlich geworden, daß es sinnvoll ist, das Vergabewesen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Zu diesem Zweck wurde eine "Arbeitsgruppe Vergabehandbuch - Wasserbau" 1983 eingerichtet, die die Aufgabe hat, ein Vergabehandbuch Wasserbau für die Bereiche der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Verdingungsordnung für Leistungen zu erarbeiten.

Ziel der Aufstellung eines Vergabehandbuchs für Bauleistungen (VGB) und eines Vergabehandbuchs für Lieferungen und Leistungen (VGL) ist die Standardisierung und Rationalisierung auf dem Gebiet des Vergabewesens durch einheitliche Vergingungsunterlagen. Das Vergabehandbuch soll in der Anwendung die Wirtschaftlichkeit erhöhen und Fehlerquellen einschränken. Es integriert damit die Grundsätze für die Aufstellung des Standardleistungskataloges für den Wasserbau (STLK) und der Zusätzlichen Technischen Vorschriften - Wasserbau (ZTV-W).

Wegen der besonderen Priorität der Bauleistungen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wurde von der Arbeitsgruppe Vergabehandbuch Wasserbau die Bearbeitung des Handbuchs für die Bauleistungen in den Vordergrund gestellt. Außerdem lag die neubearbeitete VGL/A noch nicht vor (Oktober 1984 eingeführt). Zur Vermeidung von Doppelarbeit und wegen des erheblichen zusätzlichen Bearbeitungsaufwandes wird das Handbuch für den VGL-Bereich erst nach Fertigstellung des Handbuchs für die Bauleistungen bearbeitet.

Um alle Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zu beteiligen und langwierige Stellungnahmen der Direktionen zu vermeiden, sind alle Dezernatsleiter I II der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und die Leiter der Neubaugruppen WSD Mitte, WSD West und WSD Südwest Mitglied der Arbeitsgruppe. Es wird damit

70. 17. 00 - 1/4

auch erreicht, daß die vielfältigen Erörterungen und Erwägungsgründe für Einzelentscheidungen direkt in die Direktionen weitergetragen werden.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe bringen außerdem direkt die Stellungnahmen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen ein, dadurch wird ein langwieriges Abstimmungsverfahren vermieden.

Außerdem ist der Bundesrechnungshof durch zwei ständige Vertreter (Ministerialrat Seibert, Oberrechnungsrat Agert) in der Arbeitsgruppe beteiligt. Ziel dieser unmittelbaren Beteiligung des Bundesrechnungshofs ist es, auch die umfangreichen Erfahrungen des BRH durch die überregionalen Prüfungen in die Arbeit der Arbeitsgruppe bei der Aufstellung der einheitlichen Unterlagen des Vergabewesens direkt mit einfließen zu lassen.

Darüber hinaus werden die Gebietsreferate des BMV sowie zur Abdeckung der juristischen Fragen das Referat BW 17 beteiligt.

Als Arbeitsgrundlage dienen - soweit für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung verwertbar - die einheitlichen Verdingungsmuster der Finanzbauverwaltung, Straßenbauverwaltung, Deutsche Bundesbahn und der Post.

Nach eingehenden Vergleichen und Untersuchungen wurde festgelegt, daß der systematische Aufbau des Vergabehandbuches sich nicht nach den §§ der VO gliedern soll, sondern sich nach dem Handlungsablauf (Aufstellen von Vergabeunterlagen; Öffnung, Prüfung und Wertung der Angebote, Auftragserteilung; Abwicklung von Bauverträgen) orientieren muß. Damit können die WSV-spezifischen Besonderheiten und Zuständigkeiten besser berücksichtigt und Fehlermöglichkeiten eingeschränkt werden.

Wegen der ständigen Fortschreibung des Vergabehandbuches soll es als Ringbuch herausgegeben werden, es erhält als Verwaltungsvorschrift die Bezeichnung: Vergabehandbuch für Bauleistungen - Wasserbau (VHB-W) VV-WSV 21 02.

Die Bearbeitung des VHB-W ist bis auf den Teil 3, der die Bestimmungen über das Abwickeln von Bauverträgen regelt, abgeschlossen; der Druck ist veranlaßt worden. Der Teil 3 wird voraussichtlich im Frühjahr 1985 ebenfalls vorliegen.

Dieses Arbeitsergebnis konnte mit nur 6 Sitzungen der Arbeitsgruppe Vergabehandbuch - Wasserbau (1. Sitzung am 24.03.1983) erreicht werden.

Begleitend mit der Bearbeitung des VHB-W werden zur Entbürokratisierung und besseren Handhabung alle Erlasse für das Vergabewesen überprüft und in das Vergabehandbuch eingearbeitet, soweit es zweckmäßig ist. Die dennoch übrigbleibenden gültigen Einzelregelungen werden in einer "Sammlung der Erlasse für das Verdingungswesen, Preisbildung, Bauwirtschaft - VV-WSV 21 03" zusammengefaßt.

Durch das VHB-W (VV-WSV 21 02) und die Sammlung der Erlasse (VV-WSV 21 03) können damit allein für den Bereich der Bauleistungen 214 Erlasse aufgehoben werden bzw. sind gegenstandslos geworden.

Dem Einführungserlaß für das VHB-W werden deshalb folgende Zusammenstellungen beigelegt:

- Liste 1: Erlasse, die mit Einführung des VHB-W VV WSV 21 02 und der Sammlung der Erlasse für das Verdingungswesen, Preisbildung, Bauwirtschaft VV-WSV 21 03 aufgehoben werden und Erlasse, die gegenstandslos sind.
- Liste 2: Erlasse, deren Inhalt in das VHB-W (VV-WSV 21 02) eingearbeitet wurden und die für den VGB-Bereich damit aufgehoben sind, die aber für den VOL-Bereich nach wie vor entsprechend anzuwenden sind, bis das Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen (VHL-W) und die damit aufzustellende entsprechende Erlaßsammlung vorliegt.

- Liste 3: Erlasse, die in die Sammlung der Erlasse für das Verdingungswesen, Preisbildung, Bauwirtschaft (VV-WSV 21 03) aufgenommen und ständig aktualisiert werden.

Die Erlasse, die sich ausschließlich mit dem VOL-Bereich befassen, werden gesondert überarbeitet.

Begleitet werden muß die Einführung des VHB-W mit den bereits seit 3 Jahren laufenden gesonderten Schulungsveranstaltungen der Sonderstelle für Aus- und Fortbildung (SAF). Diese Forderung hat der BRH auch in seiner Rechnungsprüfungsmitteilung 1984 erneut mit aufgenommen. Im Jahresarbeitsprogramm der SAF für 1985 sind wiederum zwei Seminare für das Vergabewesen vorgesehen.

2) Schreiben:

Verteiler K II

✓ Rhein-Main-Donau AG

nachrichtlich:

✓ Nr. 12 bis Nr. 14

SD	Eingang Dat./Zeit	gef	gel	kor	Ausgang Dat./Zeit
52	14. 11.	2			19. 11.
R.	08. 01.	14			08. 01.
Text ist gespeichert!					bis
Nr.:					✓
Abs.	Anlagen	Zeichen		Datum	
	10	11		08. JAN. 1985	

2+3+6

Hausverteiler:

✓ Nr. 15 - Nr. 18

Betr.: Vergabehandbuch für Bauleistungen - Wasserbau (VHB-W),
Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsver-
waltung des Bundes VV-WSV 21 02

Bezug: Erlaß vom 04.02.1983 - BW 21/70.17.00-01/12 Va 83 -

Anlg.: 3 Zusammenstellungen

Zur Standardisierung und Rationalisierung des Vergabewesens ist von der Arbeitsgruppe Vergabehandbuch - Wasserbau (VHB-W) unter Beteiligung des Bundesrechnungshofs die Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes VV-WSV 21 02 Vergabehandbuch für Bauleistungen - Wasserbau (VHB-W) erarbeitet worden.

Ziel des VHB-W ist es, neben der Rationalisierung und Vereinheitlichung im Vergabewesen auch die Fehlerhäufigkeit einzuschränken und einen Beitrag zur Entbürokratisierung der Verwaltung zu leisten.

Das Vergabehandbuch für Bauleistungen - Wasserbau (VHB-W) ist nach Auslieferung durch die Drucksachenstelle bei der Wasser- und Schifffahrtssdirektion Mitte in der jeweils gültigen Fassung bei der Vergabe von Bauleistungen und Abwicklung von Bauverträgen zugrunde zu legen.

Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) ist das VHB-W nicht anzuwenden. Hierfür wird ein "Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen - Wasserbau (VHL-W)" vorbereitet.

Das VHB-W ist als Loseblattsammlung bearbeitet und wird ständig aktualisiert. Es ist in fünf Teile gegliedert:

- Teil 1 enthält die Bestimmungen für das Aufstellen der Vergabeunterlagen
- Teil 2 enthält die Bestimmungen für die Eröffnung, Prüfung und Wertung der Angebote und für die Auftragserteilung

- Teil 3 enthält die Bestimmungen für das Abwickeln von Bauverträgen
- Teil 4 enthält die von der Drucksachenstelle bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte bereit gehaltenen Formblätter für die Vergabe von Bauleistungen und die Abwicklung von Bauverträgen
- Teil 5 enthält eine Sammlung von Anlagen, die unverändert den Vergabeunterlagen beizufügen sind, wie z.B. die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen an Bundeswasserstraßen (BwB-W) und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen an Bundeswasserstraßen (ZVB-W). Außerdem werden hier in sich geschlossene Einzelregelungen wie z.B. die Hinweise für Bestellscheinaufträge zusammengefaßt und dem VHB-W als Anlage beigelegt.

Der Teil 3 Abwickeln von Bauverträgen liegt noch nicht vor, er wird nachgeliefert.

Mit der Einführung des VHB-W werden viele Erlasse, die das Vergabewesen regeln, überflüssig oder gegenstandslos. Sie sind in den als Anlage beigelegten Listen 1 und 2 zusammengestellt. Die in der Liste 2 zusammengestellten Erlasse sind für den VOB-Bereich aufgehoben, für den VOL-Bereich sind sie jedoch vorerst bis zur Einführung des Vergabehandbuchs Lieferungen und Leistungen (VHL-W) noch zu beachten.

Die in der als Anlage beigelegten Erlasse der Liste 3 werden als "Sammlung der Erlasse für das Verdingungswesen, Preisbildung, Bauwirtschaft VV-WSV 21 03" herausgegeben und ebenfalls ständig aktualisiert.

Nicht in die Erlaßsammlung VV-WSV 21 03 aufgenommene Erlasse und nicht mit den Zusammenstellungen der Listen 1 und 2 aufgehobene oder gegenstandslos gewordene Erlasse behalten ihre Gültigkeit. Im Zweifelsfällen bitte ich zu berichten.

...

Ich bitte darauf zu achten, daß allen Bediensteten, die mit Aufgaben aus dem Bereich des Vergabewesens beauftragt sind, Gelegenheit gegeben wird, an den von der Sonderstelle für Aus- und Fortbildung (SAF) in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durchgeführten Fortbildungsseminaren für das Vergabewesen teilzunehmen.

Ergeben sich Zweifel über die Auslegung von Bestimmungen des VHB-W, so bitte ich, zu berichten.

Die Drucksachenstelle bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte wird das VHB-W direkt an Sie ausliefern.

Die im Teil 4 des VHB-W eingefügten Formblätter und die im Teil 5 angegebenen Anlagen werden von der Drucksachenstelle vorgehalten. Den jeweils erforderlichen Bedarf bitte ich dort anzugeben.

Im Teil 5 des VHB-W sind als Anlage 2 die neuen "Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen an Bundeswasserstraßen (ZVB-W) - Fassung 1984" beigelegt. Sie ersetzen die ZVBW - Fassung 1977. Sie sind den Bauverträgen ebenfalls ab sofort zugrunde zu legen.